OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400579/2/BMa/Mu

Datum:
Linz, 8. Juli 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde des Dr. H Ü, x, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 20.09.2021, GZ: BauR-417-01-1020-2021, wegen Übertretung des BStMG

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, dass die Geldstrafe auf 150 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 17 Stunden herabgesetzt werden.

II. Der Kostenbeitrag zum erstinstanzlichen Verfahren ermäßigt sich auf 15 Euro. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I:

1.1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Wels (in der Folge: belangte Behörde) vom 20.09.2021, BauR-417-01-1020-2021, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wie folgt abgesprochen:

„Herr Dr. H Ü hat am/um 29.04.2021, 18:28 Uhr das Kfz mit dem Intern. Kennzeichen D, Kennzeichen x, dessen höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, im Gemeindegebiet Wels, Bezirk Wels Stadt, auf der A25, Fahrtrichtung Wels Nord – ÖBB Terminal Wels, bis zu km 14.580, gelenkt, ohne dass die für die Benützung vorgeschriebene Maut ordnungsgemäß entrichtet wurde und am Kraftfahrzeug die für die Benützung von Autobahnen vorgeschriebene Vignette ordnungsgemäß angebracht war oder für das Kennzeichen des Fahrzeuges eine zum Zeitpunkt der Benützung gültige Digitale Vignette im Mautsystem registriert wurde.
Diese Verwaltungsübertretung wurde von den automatischen Kontrolleinrichtungen des Mautsystems Österreich erkannt und im System unter der Deliktsnummer x registriert.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:
§§ 10, 11 und 20 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Mauteinhebung auf Bundesstraßen (Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 – BStMG) BGBl. Nr. 109/2002

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von
Euro 360,--	80 Stunden

Rechtsgrundlagen:
§§ 5, 16 und 46 VStG 1991 i.d.g.F. in Verbindung mit § 20 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Mauteinhebung auf Bundesstraßen (Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 – BStMG) BGBl. Nr. 109/2002

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:

EURO 36,-- als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, d.s. 10 % der Strafe (je eine Stunde Arrest wird gleich EURO 10,-- angerechnet);

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher EURO 396,--“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

1.2. Die dagegen rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 27.09.2021 (eingelangt bei der belangten Behörde am selben Tag), richtet sich nur gegen die Strafhöhe. Die Beschwerde verweist auf die private finanzielle Situation des Bf bis September 2021, die auch durch Belege glaubhaft gemacht wurde und beantragt die verhängte Strafhöhe neuerlich zu überprüfen. Aus den diesem Schreiben angehängten Honorarrechnungen sind seine Einkünfte der letzten vier Monate ersichtlich. Bedingt durch die Corona-Pandemie habe er nur seine Dozentur

ausüben und keine zusätzlichen Aufträge als Freiberufler bearbeiten können. Gemäß den vorgelegten Honorarnoten erhielt der Bf für den Monat Mai 576,00 Euro, für den Monat Juni 2021 960,00 Euro, für den Monat Juli 2021 1.344,00 Euro, und für den Monat August 2021 655,00 Euro.

1.3. Die belangte Behörde hat den Verwaltungsakt dem LVwG OÖ ohne Beschwerdevorentscheidung vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des LVwG OÖ, welches durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin entscheidet.

2. Das LVwG OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt und in die Beschwerde. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG abgesehen werden, da sich die Beschwerde ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafe richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

3. Das LVwG OÖ hat erwogen:

3.1. Mit Beschränkung der Beschwerde auf das Strafausmaß ist der erstinstanzliche Schuldausspruch in Rechtskraft erwachsen und es ist dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich verwehrt, sich mit diesem auseinanderzusetzen.

3.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt wird festgestellt:

Der Bf war geständig und bestritt zu keinem Zeitpunkt die ihm angelastete Verwaltungsübertretung. Vom Bf wurde nachweislich eine mit 29.04.2021 gelochte A-Vignette erworben, die aufgrund ihrer Lochung somit für eine weitere spätere Verwendung unbrauchbar wurde. Diese hat er aber nicht ordnungsgemäß an der Windschutzscheibe angebracht, sondern nur hinter dieser abgelegt.
Bedingt durch die Corona-Pandemie hatte der Bf ein nur vermindertes Einkommen. Die von ihm vorgelegten Honorarnoten belegen, dass er für den Monat Mai 576,00 Euro, für den Monat Juni 2021 960,00 Euro, für den Monat Juli 2021 1.344,00 Euro, und für den Monat August 2021 655,00 Euro Einkünfte bezogen hat. Er ist sorgepflichtig für zwei Kinder und seine Gattin.

3.3. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt aus dem vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde und der Beschwerdeschrift des Bf vom 27.09.2021 samt den als Beweismittel angefügten Honorarnoten vom 02.06.2021, vom 05.07.2021, vom 04.08.2021 und vom 06.09.2021 ergibt.

3.4. In rechtlicher Hinsicht hat das LVwG OÖ erwogen:

3.3.1. Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 10 Abs. 1 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 (BStMG), BGBl. Nr. 109/2002 in der zum Tatzeitpunkt gültigen Fassung, unterliegt, die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der zeitabhängigen Maut.

Nach § 11 Abs. 1 BStMG ist die zeitabhängige Maut vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeugs im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (digitale Vignette) zu entrichten.

Gemäß § 20 Abs. 1 BStMG begehen Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 10 geschuldete zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300,00 Euro bis zu 3000,00 Euro zu bestrafen.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG idgF sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Nach Abs. 2 leg. cit. sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 – 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 – 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Gemäß § 20 VStG kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen oder der Beschuldigte ein Jugendlicher ist.

Die Bestimmung des § 20 Abs. 1 BStMG sieht eine Geldstrafe von 300,00 Euro bis zu 3000,00 Euro vor. Die Mindeststrafe beträgt 300,00 Euro. Die Behörde hat über den Bf eine Geldstrafe in der Höhe von 360,00 Euro verhängt.

Bei der Strafbemessung wurden von der belangten Behörde weder Strafmilderungs- oder -erschwerungsgründe noch die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse berücksichtigt. Es wurde im bekämpften Bescheid lediglich festgestellt, dass die verhängte Strafe dem Unrechtsgehalt der Tat sowie dem Verschulden des Beschuldigten angemessen erscheint. Die belangte Behörde hat bei der Verhängung der Geldstrafe die Mindeststrafe um 60,00 Euro überschritten, ohne dies zu begründen.
Im konkreten Fall ist strafmildernd zu berücksichtigen, dass aus dem vorgelegten Verwaltungsstrafakt keine Verwaltungsvorstrafen ersichtlich sind, sodass dem Bf der Milderungsgrund der absoluten verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit zu Gute kommt. Dass der Bf geständig war, ist ebenfalls als strafmildernd zu werten.
Straferschwerende Umstände sind hingegen im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht hervorgekommen und sind auch nicht im erstinstanzlichen Akt ersichtlich.
Die Einschränkung der Beschwerde auf die Strafhöhe zeigt auch, dass der Bf einsichtig ist, weshalb spezialpräventive Überlegungen bei der Ausmessung der Strafhöhe in den Hintergrund treten.
Unter Berücksichtigung sämtlicher dargestellter Strafzumessungsgründe ist von einem Überwiegen der Milderungsgründe gegenüber den Erschwerungsgründen (solche konnten nicht festgestellt werden) auszugehen, sodass die Voraussetzungen des § 20 VStG zur Herabsetzung der Geldstrafe bis auf die Hälfte der Mindeststrafe hier vorliegen.

Die Erteilung einer Ermahnung hingegen konnte nicht erfolgen, weil nicht von einer geringen Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, das durch die Handlung des Bf beeinträchtigt wurde, auszugehen ist.

Mit der Verhängung des im Spruch dieses Erkenntnisses angeführten Strafbetrags ist eine ausreichende Sanktion gesetzt, um dem Bf die Unrechtmäßigkeit seiner Handlung eindringlich vor Augen zu führen. Auch aus generalpräventiven Gründen kann mit der verhängten Strafe das Auslangen gefunden werden.

Zu II.:

Weil die Beschwerde teilweise erfolgreich war, sind gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG keine Kosten zum Rechtsmittelverfahren zu leisten und die Verfahrenskosten zum erstinstanzlichen Verfahren waren entsprechend zu ermäßigen.

Zu III.: Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann.